

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

30.05.1995

Geschäftszahl

95/18/0905

Rechtssatz

Wurde der Antrag des Fremden auf Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung gemäß § 13 Abs 1 AufenthaltsG 1992 iVm § 6 Abs 2 erster Satz AufenthaltsG 1992 idF vor der Novelle BGBl 1995/351 abgewiesen, ist dem Vorbringen des Fremden, daß es dem Sinn des § 13 Abs 1 AufenthaltsG 1992 widerspreche, wenn die Behörde starr und ohne Berücksichtigung der konkreten Umstände des Einzelfalls auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens des AufenthaltsG 1992 abstelle und daß diese Auslegung des § 13 Abs 1 AufenthaltsG 1992 zumindest unter Bezugnahme auf humanitäre Gesichtspunkte sowie auf Gesichtspunkte der Billigkeit einen vom Gesetz nicht gedeckten Formalismus darstelle, der klare Wortlaut des § 13 Abs 1 AufenthaltsG 1992 entgegenzuhalten, wonach diese Bestimmung nur auf solche Fremde Anwendung findet, die sich im Zeitpunkt des Inkrafttretens des AufenthaltsG 1992 rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten (ansonsten ist Antrag gemäß § 6 Abs 2 erster Satz dieses Gesetzes idF vor der Novelle BGBl 1995/351 vom Ausland aus zu stellen). Für Billigkeitserwägungen bietet das AufenthaltsG 1992 keinen Raum.